

Versicherungsort – eine Risikoeinschränkung



„Zu einem spektakulären Großbrand ist in der Nacht auf heute, Samstag, die Wiener Berufsfeuerwehr ausgerückt. Als die Einsatzkräfte gegen 21.45 Uhr in der Favoritenstraße eintrafen, standen bereits 60 der rund 100 Baucontainer auf der Baustelle der Fachhochschule ‚Campus Favoriten‘ in Flammen.“ So war es in den Zeitungen vom 18.04.2009 zu lesen. Neben den Containern selbst wurden enorme Werte an Waren, Maschinen und Werkzeugen, die in den Containern von verschiedensten Firmen untergebracht waren, vernichtet. Ein unkomplizierter Fall für die Feuerversicherung jedes einzelnen Unternehmens, das an den Bauarbeiten beteiligt war.



Von Reinhard Jesenitschnig,
C.M.S Contracta.Makler.Service GmbH

Wie so oft zeigte sich im oben beschriebenen Fall, dass der Teufel im Detail steckt. Nicht etwa bei der Schadensregulierung, sondern bereits beim Abschluss des Vertrages. So musste es eine der betroffenen Firmen erfahren, deren Schaden sich auf rund 50.000 Euro belief. Sie wandte sich vertrauensvoll an ihren Versicherungsbetreuer, der seiner Schadenabteilung Meldung erstattete. Er hatte selbstverständlich bei Vertragsabschluss daran gedacht, die Klausel „Außenversicherung“ zu be-

rücksichtigen. Er und sein Kunde fielen allerdings aus allen Wolken, als von der Schadenabteilung die Ablehnung eintraf, weil der Örtlichkeit der Unterbringung nicht als Versicherungsort vereinbart war. In der relevanten Klausel hieß es: „Bewegliche Sachen sind auch außerhalb der in der Polizza genannten Versicherungsorte innerhalb Europas im geografischen Sinn versichert, wenn sie ausschließlich vorübergehend in Räumen eines Gebäudes untergebracht werden. Diese Außenversicherung gilt in ... Containern nur, wenn sie optional eingeschlossen ist und dann nur innerhalb Österreichs. Sie gilt jedenfalls nicht auf Baustellen...“

Lange Diskussionen folgten, die schließlich mit einer völlig unzureichenden Kulanzzahlung endeten. Wieder einmal hatte sich gezeigt, dass Klauselüberschriften völlig irreführend sein können, der Inhalt ist maßgebend. Diese Art der „Außenversicherung“ ist abhängig von der Gesamtversicherungssumme. Manchmal besteht neben einer zeitlichen auch eine betragsmäßige Beschränkung, beides ist im Rahmen der Risikoprü-

fung auf die Bedürfnisse des Betriebes auszurichten. Bereits in einfachen Verträgen für die Feuerversicherung können minimale Unterschiede große Auswirkungen bedeuten. So verwenden manche Versicherer noch die AFB 1984, die vorsehen, dass bewegliche Sachen nur in den Räumen versichert sind, die in der Polizza bezeichnet sind. Erst spätere Bedingungswerke nennen als örtlichen Geltungsbereich den „Versicherungsort“, somit das gesamte Grundstück. Wollte der Versicherer hier eine Einschränkung auf Gebäude, müsste sie ausdrücklich vereinbart werden.

Die Regelung in anderen Sparten ist auf deren Besonderheiten abgestellt. So sehen die Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung vor, dass als Versicherungsort die in der Polizza bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten gelten. Außerhalb dieser Räumlichkeiten besteht keine Deckung. Allerdings haben die Richter des OGH in ihrem Urteil 7 Ob 209/03s den Diebstahl aus einer offenen Halle als „Einstiegsdiebstahl“ durch Überwindung erschwerender Hindernisse gewertet, weil die Täter zuvor einen Stacheldrahtzaun und eine steil abfallende Felswand überwunden haben.

Die Massensparte „Haushaltsversicherung“ sieht als Versicherungsort die Wohnung in Mehrparteienhäusern oder die ständig genutzten Räumlichkeiten in Eigenheimen vor. Üblicherweise werden bestimmte Sachen außerhalb dieser Räumlichkeiten aufbewahrt. Die Haushaltsversicherung deckt daher auch außerhalb des Wohnbereiches bestimmte Gefahren für genau definierte Sachen. Mit dieser Definition schränken Versicherer ihr Risiko auf ein kalkulierbares Maß ein. Leider ist das vielen Versicherungsnehmern nicht bewusst, wertvolle Sachen haben aber in leicht zugänglichen Räumlichkeiten nichts verloren. Das hat der OGH in seinem Urteil 7 Ob 212/09s eindeutig festgestellt und die Deckung für teures Geschirr im Kellerabteil abgelehnt.

Auch in der Haushaltsversicherung kennen wir die „Außenversicherung“, hier muss sie allerdings nicht besonders vereinbart werden, sondern ist bedingungsgemäß eingeschlossen. Sie ist allerdings betragsmäßig stark eingeschränkt, weil üblicherweise nur zehn Prozent der Versicherungssumme zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die Grenzbeträge von Wertsachen.

Versicherungen schränken ihr Risiko zudem weiter durch die Bestimmung ein, dass diese Außenversicherung nur in bewohnten Gebäuden gilt. Das sind Gebäude, die zumindest 270 Tage im Jahr nachtsüber bewohnt sind. Ein nachtsüber nicht bewohntes Bürogebäude zählt jedenfalls nicht dazu, wie der OGH in seiner Entscheidung 7 Ob 81/12f kürzlich feststellte.

In Betriebsversicherungen ist die Vereinbarung eines besonderen Aufbewahrungsortes für Bargeld oder Schlüssel üblich. Auch die Haushalt-Versicherungsbedingungen sehen besondere Örtlichkeiten Wertgegenstände vor. Diese Vereinbarungen über besondere Aufbewahrungsorte ist allerdings nicht der Systematik des Versicherungsortes, sondern den Ausschlüssen zuzuordnen (und nicht, wie in manchen Kommentaren angeführt, den Obliegenheiten!).

Eine Besonderheit noch zum Schluss: Werden versicherte Sachen aufgrund eines unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Schadens vom Versicherungsgrundstück weggebracht, so verlieren sie den Versicherungsschutz nicht, weil dies den Vertragszweck unterlaufen wurde. So waren Schäden an Waren und Einrichtungen eines Betriebes gedeckt, die während eines Feuerschadens auf das benachbarte Grundstück gerettet werden konnten. Durch Funkenflug wurden diese Rettungsbemühungen und die ursprünglich geretteten Sachen jedoch zunichte gemacht. Die Versicherung hat in diesem Fall problemlos geleistet. ■